

## L 1 B 38/04 AL

Land  
Nordrhein-Westfalen  
Sozialgericht  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Sachgebiet  
Arbeitslosenversicherung  
Abteilung  
1  
1. Instanz  
SG Köln (NRW)  
Aktenzeichen  
S 20 AL 12/04  
Datum  
27.07.2004  
2. Instanz  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen  
L 1 B 38/04 AL  
Datum  
15.02.2005  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 27.07.2004 wird zurückgewiesen. Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Sozialgericht hat den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwältin G zu Recht abgelehnt.

Die Ablehnung beruht auf [§ 73 a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [§ 118 Abs. 4 Satz 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO). Danach ist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen, wenn bzw. soweit der Antragsteller innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder ungenügend beantwortet hat. Zu den Angaben in diesem Sinne gehört auch die Übermittlung des Vordrucks zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß [§ 117 Abs. 2 ZPO](#), den der Antragsteller nach der eindeutigen Regelung des [§ 117 Abs. 4 ZPO](#) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Prozesskostenhilfевordruckverordnung (PKHVV) zwingend zu benutzen hat (vgl. BSG, Beschl. v. 30.04.1982 - [7 BH 10/82](#) - SozR 1750 § 117 Nr. 3; Beschl. v. 12.10.1984 - [7 BA 91/84](#) - [SozR 1750 § 117 Nr. 4](#)). Diesen Vordruck hat der Kläger trotz Fristsetzung in erster und zweiter Instanz jedoch bis heute nicht übersandt.

Der Kläger kann sich demgegenüber nicht mit Erfolg darauf berufen, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergäben sich mit hinreichender Deutlichkeit aus den Unterlagen der Beklagten. Selbst wenn dies zuträfe, wäre es hierdurch nicht von der grundsätzlichen Ausfüllung und Übersendung des Vordrucks entbunden. Das ergibt sich im Umkehrschluss aus § 2 Abs. 2 PKHVV, wonach selbst Beteiligte, die nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch laufende Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen, lediglich bestimmte Teile des Vordrucks nicht auszufüllen brauchen. Im Übrigen enthält die vom Senat beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Unterlagen über einen Leistungsbezug nur bis 2003. Sie erlaubt daher keine hinreichenden Rückschlüsse auf die gegenwärtige finanzielle Situation des Klägers, auf die es für die Beurteilung des Anspruchs auf Prozesskostenhilfe aber allein ankommt.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
NRW  
Saved  
2005-02-23